

Bericht über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats vom 21.03.2022

TOP 1 Information durch den Bürgermeister

a) Ukraine-Krise

Bürgermeister Binder informiert über die Auswirkungen der Ukraine-Krise in Uttenweiler. Diese kommt auch auf uns zu, nicht nur mit gestiegenen Preisen, sondern auch die Aufnahmen von Flüchtlingen wird spürbar werden. Derzeit sind bereits 12 Personen in privaten Unterbringungen angekommen. Auch in den Kindergärten und der Schule wird dies Auswirkungen haben. Er informiert außerdem über die Maßnahmen des Landkreises.

b) Kindergarten Spatzennest

Bürgermeister Binder zeigt ein Foto des neuen Fluchtstegs im Kindergarten in Dieterskirch, der nun fertiggestellt ist.

c) Naturkindergarten

Auch an der Infrastruktur des Naturkindergartens wird fleißig gearbeitet. Derzeit wird die Erschließung hergestellt und der Bauhof richtet das Gelände her.

d) Alte Schule

Der Kindergarten Offingen hat die 2. Ebene aus der alten Rasselbande erhalten. Der Bauhof hat diese abgebaut und bei den Bussenzwergen neu montiert. Außerdem können jetzt die Narrenzunft und der Musikverein Uttenweiler die freigewordenen Räume nutzen und ziehen um.

e) 2. Bauabschnitt Baint

Beim 2. Bauabschnitt des Baugebiets Baint in Offingen ist die Erschließung im Gange. Demnächst kann die Oberflächendecke erstellt werden.

f) Brücke in Sauggart

Bei der neuen Brücke in Sauggart wurde zwischenzeitlich ein Geländer angebracht und die Arbeiten sind bald abgeschlossen.

g) Spielplatz im Bucheschle II

Auch der neue Spielplatz im Baugebiet Bucheschle wird derzeit durch den Bauhof gebaut und steht bald allen Kindern zur Verfügung.

TOP 2 Bürgerfragestunde

Herr Witkowski aus Uttenweiler meldet sich zu Wort und bezieht sich auf sein Anliegen zu TOP 8 der Tagesordnung. Nach Verlesen seiner Hinweise und Bedenken, die dem Gemeinderat größtenteils bereits hinlänglich bekannt waren, verlässt er die Sitzung.

TOP 3 Bekanntgabe nichtöffentliche Beschlüsse

Grundstücksangelegenheiten

Verlängerung Bauzwang

Der Gemeinderat stimmte der Verlängerung der Bauverpflichtung aus dem Vertrag eines Grundstückseigentümers um weitere 3 Jahre zu. Aufgrund der Corona Pandemie konnte die Bauverpflichtung nicht eingehalten werden.

Innerörtliches Förderprogramm

Der Gemeinderat stimmte einer Förderung nach dem gemeindlichen Förderprogramm für zwei Abbruchvorhaben zu.

Personalangelegenheiten

a) Haushalt 2022: Stellenplan

Der Stellenplanentwurf für den Haushalt 2022 wurde dem Rat vorgestellt und der Gemeinderat nahm diesen zur Kenntnis.

b) Auszahlung von Überstunden

Der Gemeinderat stimmte der Auszahlung von Überstunden einer Mitarbeiterin im Kindergarten zu.

TOP 4 Vorstellung zukünftige Schulrektorin, Frau Bärbel Schmeil

Für die Nachfolge von Schulrektorin Frau Silvia Volz hat sich Frau Bärbel Schmeil beworben. Frau Schmeil ist schon jahrelang an unserer Schule tätig. Derzeit übt sie das Amt als Rektorin bereits kommissarisch aus. Das Bewerbungsverfahren zur Besetzung einer Rektorenstelle ist mehrstufig aufgebaut. Unter anderem muss der Gemeinderat einen Besetzungsvorschlag dem Regierungspräsidium mitteilen. Die Verwaltung hat mit Frau Schmeil abgesprochen, dass sie sich öffentlich dem Gemeinderat vorstellt. Der Gemeinderat wird dann nach § 35 Abs. 1 Gemeindeordnung in nichtöffentlicher Sitzung über den Besetzungsvorschlag entscheiden.

Bürgermeister Binder begrüßte Frau Schmeil zur Sitzung und erläuterte das Besetzungsverfahren. Er freut sich, dass Frau Schmeil sich als neue Rektorin gefunden hat.

Frau Schmeil stellte sich und ihren Werdegang kurz vor. Sie ist seit 2005 an der Abt-Ulrich-Blank Schule in Uttenweiler, zunächst in der Hauptschule und dann in der Grundschule tätig. Sie ist Medienberaterin und Beratungslehrerin für digitale Medien in der Schule und fühlt sich mit der Schule in Uttenweiler sehr verbunden und dort sehr wohl. Sie hebt hervor, dass die Kinder in Uttenweiler sehr liebenswert und gut erzogen sind, auch die Eltern sind sehr engagiert. In Zukunft hofft sie darauf, dass wir wieder mehr aktivieren können, was während Corona brach lag, z.B. die Zusammenarbeit mit den Kindergärten. Die Digitalisierung der Grundschule ist auf einem sehr guten Weg und die Kinder sollen lernen, sinnvoll mit den Medien umzugehen. Sie freut sich auf all die zukünftigen Herausforderungen und Aufgaben und eine gute Zusammenarbeit mit allen Beteiligten.

Bürgermeister Binder dankte Frau Schmeil für die Vorstellung im Rat und wünscht ihr eine glückliche Hand für die Arbeit als Schulleitung und eine gute Zusammenarbeit.

Kenntnisnahme des Gemeinderats.

TOP 5 Haushalt 2022

Beschlussfassung

Der Haushaltsplan samt Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wurde im Intranet für die Gremiumsmitglieder eingestellt, sodass dieser vor der Sitzung eingesehen werden konnte. In der Sitzung wurde der Haushaltsplan 2022 nochmals kurz in den wichtigsten Punkten erläutert. Kämmerin Heike Binder ging kurz auf die Eckpunkte des Haushalts ein. Das ordentliche Ergebnis ist negativ. Es sind keine Kredite in diesem Haushaltsjahr vorgesehen und die Liquidität ist gesichert. Durch die Ukraine-Krise ziehen die Preise stark an, was im Plan noch nicht komplett berücksichtigt werden konnte.

Der Gemeinderat beschloss daraufhin einstimmig:

- 1. Der Gemeinderat stimmt dem Haushaltsplan samt Haushaltssatzung in der vorgelegten Form zu.**
- 2. Die Verwaltung reicht den Haushaltsplan samt Haushaltssatzung 2022 zur Genehmigung an das Landratsamt Biberach ein.**
- 3. Nach erfolgter Genehmigung wird die Haushaltssatzung 2022 an sieben Werktagen öffentlich bekannt gemacht.**

TOP 6 Satzungsbeschluss Bebauungsplan „Stumpengrübte“ in Ahlen

- Behandlung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen**
- Beschluss über die Satzung des Bebauungsplanes „Stumpengrübte“**
- Beschluss über die Satzung der zusammen mit dem Bebauungsplan „Stumpengrübte“ aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 22.11.2021 beschlossen für das Baugebiet „Stumpengrübke“ einen Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften aufzustellen. Die Aufstellungsbeschlüsse wurden am 25.11.2021 öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften wird im beschleunigten Verfahren nach § 13b Baugesetzbuch (BauGB) i.V. mit § 13a BauGB aufgestellt. Aufgrund der Aufstellung im beschleunigten Verfahren entfallen die vorgezogene Bürgerbeteiligung und die frühzeitige Einholung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange. Im beschleunigten Verfahren wird auch von der Durchführung einer Umweltprüfung, einem Umweltbericht sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 22.11.2021 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung sowie der zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften gebilligt und deren öffentliche Auslegung beschlossen. Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung erfolgte im Mitteilungsblatt vom 25.11.2021. Die öffentliche Auslegung wurde vom 02.12.2021 bis zum 02.01.2022 durchgeführt. Es gingen von der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen ein.

Weiterhin wurde am 22.11.2021 beschlossen von den Behörden und den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgaben durch die Planung berührt werden, Stellungnahmen einzuholen. Die Anhörung der Behörden und Träger öffentlicher Belange wurde vom 23.11.2021 bis 02.01.2022 durchgeführt.

Nach den Erläuterungen durch die Verwaltung beschloss der Gemeinderat einstimmig:

- 1. Die zum Planentwurf abgegebenen Stellungnahmen werden unter Beachtung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander entsprechend der Aufstellung des Ingenieurbüros Funk vom 03.03.2022 abgewogen.**
- 2. Durch die im Bebauungsplan vorgenommenen geringfügigen Änderungen werden Dritte nicht abwägungsrelevant berührt. Eine erneute Auslegung des Bebauungsplanes ist deshalb nicht erforderlich. Der im beschleunigten Verfahren aufgestellte Bebauungsplan in der Fassung vom 03.03.2022 wird nach § 10 Baugesetzbuch i. V. mit § 4 Gemeindeordnung als Satzung beschlossen.**
- 3. In den Örtlichen Bauvorschriften wurden keine Änderungen vorgenommen. Eine erneute Auslegung der Örtlichen Bauvorschriften ist deshalb nicht erforderlich. Die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 03.03.2022 werden nach § 74 Landesbauordnung i. V. mit § 4 Gemeindeordnung als Satzung beschlossen.**
- 4. Die Verwaltung wird beauftragt die Satzungen gemäß § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen, deren Rechtskraft beim Landratsamt anzuzeigen und gemäß § 10a BauGB den Bebauungsplan mit Örtlichen Bauvorschriften ins Internet einzustellen.**

TOP 7 Satzungsbeschluss Bebauungsplan „Stumpengrübke/2“ in Ahlen
- Behandlung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen
- Beschluss über die Satzung des Bebauungsplanes „Stumpengrübke/2“
- Beschluss über die Satzung der zusammen mit dem Bebauungsplan
„Stumpengrübke/2“ aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 22.11.2021 beschlossen für das Baugebiet „Stumpengrübke/2“ einen Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften aufzustellen. Die Aufstellungsbeschlüsse wurden am 25.11.2021 öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften wird im beschleunigten Verfahren nach § 13b Baugesetzbuch (BauGB) i.V. mit § 13a BauGB aufgestellt. Aufgrund der Aufstellung im

beschleunigten Verfahren entfallen die vorgezogene Bürgerbeteiligung und die frühzeitige Einholung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange. Im beschleunigten Verfahren wird auch von der Durchführung einer Umweltprüfung, einem Umweltbericht sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 22.11.2021 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung sowie der zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften gebilligt und deren öffentliche Auslegung beschlossen. Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung erfolgte im Mitteilungsblatt vom 25.11.2021. Die öffentliche Auslegung wurde vom 02.12.2021 bis zum 02.01.2022 durchgeführt. Es gingen von der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen ein.

Weiterhin wurde am 22.11.2021 beschlossen von den Behörden und den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgaben durch die Planung berührt werden, Stellungnahmen einzuholen. Die Anhörung der Behörden und Träger öffentlicher Belange wurde vom 23.11.2021 bis 02.01.2022 durchgeführt.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig:

- 1. Die zum Planentwurf abgegebenen Stellungnahmen werden unter Beachtung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander entsprechend der Aufstellung des Ingenieurbüros Funk vom 03.03.2022 abgewogen.**
- 2. Durch die im Bebauungsplan vorgenommenen geringen Änderungen werden Dritte nicht abwägungsrelevant berührt. Eine erneute Auslegung des Bebauungsplanes ist deshalb nicht erforderlich. Der im beschleunigten Verfahren aufgestellte Bebauungsplan in der Fassung vom 03.03.2022 wird nach § 10 Baugesetzbuch i. V. mit § 4 Gemeindeordnung als Satzung beschlossen.**
- 3. In den Örtlichen Bauvorschriften wurden keine Änderungen vorgenommen. Eine erneute Auslegung der Örtlichen Bauvorschriften ist deshalb nicht erforderlich. Die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 03.03.2022 werden nach § 74 Landesbauordnung i. V. mit § 4 Gemeindeordnung als Satzung beschlossen.**
- 4. Die Verwaltung wird beauftragt die Satzungen gemäß § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen, deren Rechtskraft beim Landratsamt anzuzeigen und gemäß § 10a BauGB den Bebauungsplan mit Örtlichen Bauvorschriften ins Internet einzustellen.**

TOP 8 Satzungsbeschluss Bebauungsplan „Buchesle III“ in Uttenweiler - Behandlung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen - Beschluss über die Satzung des Bebauungsplanes „Buchesle III“ - Beschluss über die Satzung der zusammen mit dem Bebauungsplan „Buchesle III“ aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.09.2021 beschlossen für das Baugebiet „Buchesle III“ einen Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften aufzustellen. Die Aufstellungsbeschlüsse wurden am 30.09.2021 öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan mit Örtlichen Bauvorschriften wird im beschleunigten Verfahren nach § 13b Baugesetzbuch (BauGB) i.V. mit § 13a BauGB aufgestellt. Aufgrund der Aufstellung im beschleunigten Verfahren entfallen die vorgezogene Bürgerbeteiligung und die frühzeitige Einholung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange. Im beschleunigten Verfahren wird auch von der Durchführung einer Umweltprüfung, einem Umweltbericht sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.09.2021 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung sowie der zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften gebilligt und deren öffentliche Auslegung beschlossen. Die Bekanntmachung

der öffentlichen Auslegung erfolgte im Mitteilungsblatt vom 30.09.2021. Die öffentliche Auslegung wurde vom 07.10.2021 bis zum 07.11.2021 durchgeführt. Es gingen von der Öffentlichkeit mehrere Stellungnahmen ein.

Weiterhin wurde am 27.09.2021 beschlossen von den Behörden und den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgaben durch die Planung berührt werden, Stellungnahmen einzuholen. Die Anhörung der Behörden und Träger öffentlicher Belange wurde vom 07.10.2021 bis 07.11.2021 durchgeführt.

Im zeichnerischen Teil wurde auf Wunsch der Netze BW eine Umspannstation eingetragen. In den Örtlichen Bauvorschriften wurde eine redaktionelle Änderung vorgenommen. Die Begründung wurde aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen und den geänderten planungsrechtlichen Festsetzungen fortgeführt.

Zur Wortmeldung von Herrn Witkowski in der Bürgerfragestunde nahm Bürgermeister Binder wie folgt Stellung: Er geht auf das Thema „Vergleich zu Grundstücken in der Hauffstraße“ und die stattgefundenen Gespräche kurz ein. Im Rahmen der Abwägung wurden alle Bedenken der Familie Witkowski beschrieben und darauf wurde eingegangen. Er erläutert einzelne Punkte in der Sitzung. Insbesondere ist das Baugebiet Bucheschle III nach wie vor folgerichtig und es ist ein guter Standort. Bürgermeister Binder erläutert außerdem nochmals das Verfahren eines Bebauungsplans und die öffentliche Bekanntmachung von Bebauungsplanvorhaben. Außerdem stellt er dar, dass es nicht möglich ist, zu allen Wohnbebauungen Abstand zu halten. Würde dies für alle Betroffenen umgesetzt werden, könnte die Gemeinde nirgends ein Baugebiet ausweisen.

Auch in der Beratung des Gremiums wird auf die Bedenken der Familie Witkowski eingegangen. Dennoch befürworten die Räte überwiegend das neue Baugebiet.

Der Gemeinderat beschloss bei einer Enthaltung ansonsten einstimmig:

- 1. Die zum Planentwurf abgegebenen Stellungnahmen werden unter Beachtung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander entsprechend der Aufstellung des Ingenieurbüros Funk vom 03.03.2022 abgewogen.**
- 2. Durch die im Bebauungsplan vorgenommenen geringfügigen Änderungen werden Dritte nicht abwägungsrelevant berührt. Eine erneute Auslegung des Bebauungsplanes ist deshalb nicht erforderlich. Der im beschleunigten Verfahren aufgestellte Bebauungsplan in der Fassung vom 03.03.2022 wird nach § 10 Baugesetzbuch i. V. mit § 4 Gemeindeordnung als Satzung beschlossen.**
- 3. Durch die in den Örtlichen Bauvorschriften vorgenommenen geringfügigen Änderungen werden Dritte nicht abwägungsrelevant berührt. Eine erneute Auslegung der Örtlichen Bauvorschriften ist deshalb nicht erforderlich. Die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 03.03.2022 werden nach § 74 Landesbauordnung i. V. mit § 4 Gemeindeordnung als Satzung beschlossen.**
- 4. Die Verwaltung wird beauftragt die Satzungen gemäß § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen, deren Rechtskraft beim Landratsamt anzuzeigen und gemäß § 10a BauGB den Bebauungsplan mit Örtlichen Bauvorschriften ins Internet einzustellen.**

**TOP 9 Baugebiet Bucheschle III, Uttenweiler
Erschließungsplanung Baugebiet „Bucheschle III“ – Beauftragung
Ingenieurleistungen**

Nach dem Satzungsbeschluss soll die Erschließungsplanung des Gebietes beauftragt werden. Es handelt sich um die Leitungsphasen 1-8 nach § 8 HOAI sowie die örtliche Bauüberwachung

als besondere Leistung. Das Ingenieurbüro Funk GmbH aus Riedlingen hat die Leistungen wie folgt angeboten:

	Honorarzone
1. Schmutzwasserkanal im Trennsystem mit Hausanschlüssen	III
2. Regenwasserkanal im Trennsystem mit Hausanschlüssen	III
3. Regenwasserrückhaltebecken	III
4. Wasserleitung mit Hausanschlüssen	II
5. Straßenbau mit -beleuchtung	III

Als Honorarsatz wird der Mittelsatz, bei der Wasserleitung der Mindestsatz zuzgl. 50 % des Honorarrahmens und bei Verkehrsanlagen der Mindestsatz vereinbart.

Das Honorar für die örtliche Bauüberwachung wird mit 2 % der anrechenbaren Kosten auf Grundlage der Kostenberechnung vereinbart.

Weitere besondere und zusätzliche Leistungen werden nach Stundenaufwand beauftragt. Die Stundensätze sind bis 31.12.2022 festgeschrieben, danach erfolgt eine Anpassung von 3 % pro Jahr. Leistungen nach der Baustellenverordnung (SiGeKo) und das geforderte Bodenschutzkonzept werden ebenfalls beauftragt. Nebenkosten werden mit 6 % des Nettohonorars abgerechnet.

Der Honorarvorschlag liegt im üblichen Rahmen und ist angemessen.

Da das Ingenieurbüro Funk bereits mit dem Bebauungsplanverfahren beauftragt war und sich in den örtlichen Gegebenheiten sehr gut auskennt, schlägt die Verwaltung vor, dem Honorarangebot vom Ingenieurbüro Funk den Zuschlag zu erteilen.

Nach kurzer Beratung stimmte der Gemeinderat dem Auftrag an das Ingenieurbüro Funk GmbH aus Riedlingen mit der Erschließungsplanung gemäß den vorgenannten Honorarzonen und -sätzen sowie den Zuschlägen bei einer Enthaltung ansonsten einstimmig zu.

TOP 10 geplanter Bebauungsplan „Feuerwehrgerätehaus Dieterskirch“

Beauftragung eines Planungsbüros

Die Verwaltung beabsichtigt im Ortsteil Dieterskirch ein Bebauungsplanverfahren für das geplante Feuerwehrgerätehaus durchzuführen. Hierfür wurde durch die Verwaltung ein Angebot der Planwerkstatt am Bodensee eingeholt. Das Honorar richtet sich nach HOAI, Honorarzone II mit den Einzelleistungen Bebauungsplan, Artenschutz, Umweltbericht und Behördenbeteiligung.

Bürgermeister Binder begrüßte Herrn Münz, Gesamtkommandant und Herrn Menz, stellv. Gesamtkommandant, und berichtete über die Planungen und den Sachstand. Dies ist Ausfluss aus dem Feuerwehrbedarfsplan. Herzlichen Dank gilt den Grundstückseigentümern, die für die Allgemeinheit Flächen zur Verfügung stellen.

Nach kurzer Beratung stimmte der Gemeinderat der Beauftragung der Planwerkstatt am Bodensee für die Bauleitplanung des geplanten Bebauungsplans „SO Feuerwehr“ in Dieterskirch einstimmig zu.

TOP 11 geplanter Bebauungsplan „Am Pfarrgarten“, Dieterskirch

Beauftragung eines Planungsbüros

Die Verwaltung beabsichtigt im Ortsteil Dieterskirch ein Bebauungsplanverfahren für das geplante Baugebiet „Am Pfarrgarten“ durchzuführen. Herzlichen Dank gilt dem Grundstückseigentümer, der die Fläche zur Wohnbebauung der Gemeinde überlässt.

Für das Bauleitverfahren wurde durch die Verwaltung ein Angebot der Planwerkstatt am Bodensee eingeholt. Das Honorar richtet sich nach HOAI, Honorarzone II mit den Einzelleistungen Bebauungsplan, Artenschutz und Behördenbeteiligung.

Der Gemeinderat stimmte der Beauftragung der Planwerkstatt am Bodensee für die Bauleitplanung des geplanten Bebauungsplans „Am Pfarrgarten“ in Dieterskirch einstimmig zu.

TOP 12 Baugesuche

- a) Bauvoranfrage: Bau einer Lagerhalle auf Flst. 82, Zum Geigenhau, Gemarkung Dieterskirch
Einstimmiger Beschluss des Gemeinderats:
Dem Bauantrag wird vorbehaltlich der Zustimmung des Ortschaftsrats Dieterskirch das Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt.
- b) Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage und Abstellraum auf Flst. 297/9, Zur Schmiede 10, Gemarkung Dietershausen
Einstimmiger Beschluss des Gemeinderats:
Dem Bauantrag wird vorbehaltlich der Zustimmung des Ortschaftsrats Dieterskirch das Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt.

TOP 13 Anschaffung Dokumentenmanagementsystem Rathaus

Bereits im Oktober 2020 wurde im Gemeinderat die Einführung eines Dokumentenmanagementsystems beschlossen. Leider konnte die Einführung bis heute aufgrund langer Wartezeit und Umstellungen bei Komm.one nicht umgesetzt werden. Zunächst bestand noch die Alternative, das Dokumentenmanagementsystem über die Server bei Komm.one zu nutzen. Es ist aber noch nicht sicher, wann dies zuverlässig umgesetzt werden kann. Im August 2021 wurde uns ein Angebot von Komm.one für die Anschaffung unterbreitet in Höhe von 26.953,65 Euro. Hinzu kommen noch jährliche Kosten in Höhe von ca. 5.500,00 Euro.

Zur Einrichtung sind außerdem verschiedene Lizenzen nötig, die Komm.one nicht bereitstellt. Diese Kosten werden sich auf ca. 10.100,00 Euro belaufen. Hier liegt uns ein aktuelles Angebot der Firma all4IT vor.

Die Wartezeit von Komm.one für die Bereitstellung des Systems betrug ca. eineinhalb Jahre. Diese Wartezeit wäre nun vorbei und wir könnten mit der Umsetzung im April/Mai 2022 rechnen. Im Haushalt 2022 sind 20.000,00 Euro für die Anschaffung eingeplant.

Die Verwaltung wartet dringend auf die Einführung des Dokumentenmanagementsystems und möchte dies nach wie vor umsetzen. Auch wenn wir mit Komm.one nicht immer zufrieden sind, gibt es bei diesem Anbieter folgende Vorteile: die meisten Fachverfahren in der Verwaltung laufen über Komm.one und so sind die erforderlichen Schnittstellen zum Dokumentenmanagementsystem gesichert.

- 1. Der Gemeinderat stimmte dem Auftrag an Komm.one und an die Firma all4IT zur Einführung eines Dokumentenmanagementsystems zu den oben aufgeführten Kosten bei einer Enthaltung ansonsten einstimmig zu.**
- 2. Den überplanmäßigen Kosten im Haushalt 2022 wird zugestimmt. Da die Umsetzung und Abrechnung voraussichtlich bis Anfang 2023 dauern wird, soll dies in der Haushaltsplanung 2023 berücksichtigt werden.**

TOP 14 Bekanntgaben, Verschiedenes, Wünsche, Anregungen

Es lagen keine sonstigen Punkte vor.